



GEMEINDE KILLWANGEN

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung

Gültig ab 01.08.2018

Gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Killwangen vom 1. August 2018 erlässt der Gemeinderat Killwangen folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeindeverwaltung einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).

³ Mit dem Antrag wird dem zuständigen Bereich sowie dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁴ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.

⁵ Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.

⁶ Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

⁷ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

§ 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss § 7 Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung.

² Liegt keine aktuelle Berechnung zur Prämienverbilligung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 % verändert, wird vom zuständigen Bereich eine provisorische Einschätzung vorgenommen.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage mit einer Institution vereinbart sind. Basis ist der Betreuungsvertrag.

⁴ Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

§ 3 Quellenbesteuerung

¹ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

§ 4 Besondere Anspruchsberechtigungen

¹ Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine, wenn

- a. eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b. eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c. eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d. eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e. eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

² Für Kindergartenkinder kann der zuständige Bereich Betreuungsgutscheine für die Betreuung in einer Kindertagesstätte zusprechen, wenn

- a. ein Kind vor dem Kindergarteneintritt bereits in einer Kindertagesstätte betreut wurde und damit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird;
- b. die Öffnungszeiten der schulergänzenden Betreuungsangebote die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken;
- c. die schulergänzenden Betreuungsangebote ausgebucht sind.

³ Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann die Gemeinde den Betreuungsgutscheintarif für Kinder im Vorschulalter bis zum Abschluss des Kindergartens gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

§ 5 Auszahlung

¹ Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit welchen die Gemeinde Killwangen direkt abrechnet, werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet.

³ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

⁴ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können vom zuständigen Bereich zurückgefordert werden. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

§ 6 Änderung der Verhältnisse

¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Killwangen innert einer Woche nach der Änderung dem zuständigen Bereich melden.

² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Provisorische Betreuungsgutscheine gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

⁴ Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

⁵ Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung um mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

II. Kindertagesstätten

§ 7 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung im Anhang.

² Wird das Kind halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine gemäss der Tarifordnung im Anhang.

³ Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Abs. 4.

⁴ Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 20.00 pro Betreuungstag bzw. CHF 10.00 pro Betreuungshalbttag.

⁵ Der Geschwisterbonus beträgt CHF 10.00 pro Tag.

⁶ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung im Anhang ersichtlich.

⁷ Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

⁸ Betreuungsgutscheine für Kinder bis 18 Monate werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen "Babytarif" verrechnet; andernfalls werden die Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

III. Tagesfamilien

§ 8 Höhe und Umfang der Subventionierung

¹ Die Einwohnergemeinde Killwangen kann mit einer anerkannten Tagesfamilienorganisation eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

² Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung im Anhang.

³ Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Tagesfamilienvermittlungsorganisation abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Abs. 4.

⁴ Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 2.00 pro Betreuungsstunde.

⁵ Der Geschwisterbonus beträgt CHF 1.00 pro Stunde.

⁶ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung im Anhang ersichtlich. Ein Tag entspricht 10 Betreuungsstunden.

⁷ Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

IV. Schulergänzende Tagesstrukturen

§ 9 Leistungen

Die schulergänzenden Tagesstrukturen beinhalten während der Schulwochen die Mittagsbetreuung (12.00-13.30 Uhr), die Nachmittagsbetreuung I (13.30-15.05 Uhr) und die Nachmittagsbetreuung II (15.05-18.00 Uhr).

§ 10 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung im Anhang.

² Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 20.00 pro Betreuungstag. Die Kostenbeteiligung wird den Betreuungselementen anteilmässig angerechnet gemäss der Tarifordnung im Anhang.

³ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung im Anhang ersichtlich.

⁴ Es werden maximal 190 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird per 1. August 2018 in Kraft gesetzt.

Killwangen, 10. Januar 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Werner Scherer

Die Gemeindeschreiberin
Sandra Spring